

Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Jahressteuergesetz 2022
(BT-Drs. 20/3879)

I. Einkommensteuer

1. Streichung § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG –E

§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG regelt, dass die Gebäude-AfA abweichend zum typisierten AfA-Satz auch nach einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden kann. Diese Möglichkeit soll nun komplett gestrichen werden. Als Begründung wird auf das BFH Urteil vom 28. Juli 2021 (IX R 25/19 – NV) verwiesen. Das Gericht sah es als zulässig an, dass sich der Steuerpflichtige jeder geeigneten Darlegungsmethode – orientiert am Verkehrswert – bedienen kann, um eine kürzere Nutzungsmöglichkeit nachzuweisen. Zu den Nachweisen zählen insbesondere der technische Verschleiß, die wirtschaftliche Entwertung und die rechtlichen Nutzungsbeschränkungen. Diese Möglichkeit wird nun vom Gesetzgeber als zu bürokratielastig beurteilt.

Die Streichung ist jedoch nicht aufgrund des vermeintlich entstehenden Bürokratieaufwandes zu rechtfertigen. Viele Steuerpflichtige und insbesondere Betriebe des Land- und Forstwirtschaft nutzen Gebäude, die z. B. aufgrund des technischen Fortschrittes grundsätzlich eine deutlich geringere Nutzungsdauer aufweisen. Solche Gebäude sind auch in den Afa-Tabellen des Bundesministeriums der Finanzen ((IV A 8 - S 1551 - 122 / 96, S 1551 - 122 / 96, S 2230 - 42 - St 215, S 2191 - 1 - St 215 in BStBl I 1996, 1416)) aufgenommen. Es handelt sich hier z.B. um Ställe oder Lagerhallen in Leichtbauweise. Gerade bei solchen Gebäuden, die aufgrund ihrer Funktion und Baubeschaffenheit explizit darauf ausgelegt sind, deutlich kürzeren Zeiträumen als der typisierenden Nutzungsdauer zu dienen, ist eine adäquate Methode zur steuerlichen Berücksichtigung dieser Tatsache zwingend notwendig. Eine Verlängerung der bislang geltenden Afa-Dauer hingegen und dies trotz einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer verstößt gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und bewirkt eine Übermaßbesteuerung.

Petiturum:

Wir schlagen vor, den § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG nicht zu streichen. Zugleich unterstützen wir damit eindringlich auch die Forderung des Bundesrats in seiner Stellungnahme zum JStG 2022 (Drucksache 457/22 vom 28. Oktober 2022, S. 20). Vielmehr sollte weiterhin die tatsächlich kürzere Nutzungsmöglichkeit von Gebäuden berücksichtigt werden. Der rechtssichere Nachweis der kürzeren Nutzungsdauer kann vom Gesetzgeber geregelt werden.

2. Entfristung des § 32c EStG

Der HLBS unterstützt das Petiturum des Bundesrates, dass es sich bei § 32c EStG um ein wirksames Instrument zur Krisenbewältigung im Steuerrecht für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft handelt. Dieses Instrument wird nach dem VZ 2022 ersatzlos wegfallen. Wir unterstützen daher die Forderung, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine leicht administrierbare Anschlußregelung für die wegfallende Tarifiermäßigung vorgelegt werden sollte. Insofern sollte den Landwirten die Möglichkeit gegeben werden, den Gewinn eines Wirtschaftsjahres auf drei statt wie bisher auf zwei Jahre zu verteilen.

Petiturum:

Der HLBS fordert die Schaffung einer Möglichkeit für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Gewinne auf 3 Jahre zu verteilen und damit eine gleichmäßigere Besteuerung zu gewährleisten. Damit sollen die aus Gewinnschwankungen resultierenden zusätzlichen Steuerbelastungen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch in Zukunft vermindert werden.

3. Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum JStG (Nr. 11 Drucksache 457/22 vom 28. Oktober 2022, S. 17 ff.) angeregt, die Grenze für die Sofortabsetzbarkeit von geringwertigen Wirtschaftsgütern von 800€ auf 1.000€ anzuheben und sodann die Möglichkeit der Poolabschreibung abzuheben. Der Bundesrat stellt fest: *„Eine Ausweitung der Sofortabschreibung auf Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten nicht mehr als 1.000 € betragen haben und ein gleichzeitiger Wegfall der Poolabschreibung würden daher zu einer Vereinfachung des Steuerrechts*

und zum Abbau von Bürokratie- und Verwaltungsaufwand beitragen. Zudem würden insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen von der zusätzlichen Liquidität profitieren.“

Der HLBS unterstützt dieses Petikum; dies gilt gerade im Rahmen der derzeit vorherrschenden Inflation.

Petium:

Der HLBS fordert die Anhebung der Grenze für GWG auf 1.000 € und damit verbunden die Abschaffung der Poolabschreibung.

II. Bewertung und Erbschaft-/Schenkungssteuer

1. Anpassung der Freibeträge

Der HLBS begrüßt, dass die Anpassung der Bewertungsverfahren für Grundbesitz erfolgt. Sie werden einen wichtigen Beitrag leisten, dass die Bemessungsgrundlage der Erbschaft-/Schenkungssteuer auch zukünftig einer verfassungskonformen Rechtslage entspricht. Gleichwohl erfordert die Preisentwicklung im Allgemeinen und - wie die Anpassung der Bewertungsvorschriften zeigt - auf den Grundstücksmärkten im Besonderen eine Anpassung der persönlichen Freibeträge bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die persönlichen Freibeträge nach § 16 ErbStG seit 01.01.2009 nicht mehr angepasst wurden und der Abzug von Verbindlichkeiten nach § 10 Absatz 6 ErbStG durch das JStG 2020 in erheblichem Umfang eingeschränkt worden ist.

Zum Ausgleich für die dadurch bereits erfolgte Erhöhung der Bemessungsgrundlage sowie die bewertungsrechtliche Erhöhung der erbschaft-/schenkungsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage schlagen wir vor, die Freibeträge ab 01.01.2023 wie folgt zu erhöhen:

Erwerber	Freibetrag	Vorschlag
Ehegatten, Lebenspartner	500.000 €	600.000 €
Kinder und Kinder verstorbener Kinder	400.000 €	500.000 €
Kinder der Kinder	200.000 €	240.000 €
übrigen Personen der Steuer- klasse I	100.000 €	120.000 €
Personen der Steuerklasse II	20.000 €	25.000 €

Personen der Steuerklasse II	20.000 €	25.000 €
Versorgungsfreibetrag	256.000 €	300.000 €

2. Steuerbefreiung für die Nutzungsüberlassung von Flächen zur Energieerzeugung

Mit fünf Gesetzesnovellen zum Ausbau der erneuerbaren Energien wurden wichtige Rahmenbedingungen zur Stärkung der Energieversorgung mit erneuerbaren Energien in Deutschland geschaffen. Durch eine schnelle Bereitstellung von Frei-Flächen für Photovoltaik-, Windenergie- oder Biogasanlagen kann im Allgemeinen und durch die Land- und Forstwirtschaft im Besonderen einen signifikanten Anteil zum zeitnahen Gelingen der Energiewende - unter Beibehaltung der biologischen Vielfalt durch Aufwuchs – beitragen.

Im Rahmen des Ausbaus neuer Energien sind jedoch erbschaft-/schenkungsteuerrechtliche Hindernisse aufgetreten, die eine zeitnahe Bereitstellung von Flächen zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele bis zum Jahr 2030 und das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mittels erneuerbarer Energien konterkarieren.

Die Beseitigung dieser (Zeit-) Hindernisse kann durch die Einführung einer allgemeinen Steuerbefreiung (§ 13 Abs. 1 Nr. 3a ErbStG - neu) für Nutzungsüberlassungen sowie durch das Absehen von einer Nachversteuerung (§ 13a Abs. 6 Satz 4 - neu ErbStG) für Nutzungsüberlassungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft erreicht werden.

Petition:

Wir schlagen unter Bezugnahme auf die der Bundesregierung und den Ländern seit Juli 2022 vorliegende Initiative vor, folgende Regelungen in das Erbschaftsteuergesetz aufzunehmen:

§ 13 Abs. 1 Nr. 3 a – neu ErbStG

[[Steuerfrei bleiben:]]

Grundbesitz oder Teile davon, der vorübergehend im Wege einer zeitlich befristeten Nutzungsüberlassung zur Erzeugung erneuerbaren Energien zu dienen bestimmt ist. Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Grundbesitz oder Teile davon nach

dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer innerhalb von 10 Jahren durch den Eigentümer veräußert wird oder die Nutzungsüberlassung zur Energieerzeugung innerhalb von 10 Jahren nach diesem Zeitpunkt endgültig endet.

Begründung:

Flächen, die zeitlich begrenzt zur Erzeugung von erneuerbaren Energien Dritten zur Nutzung überlassen werden, sollen von der Erbschaftsteuer befreit werden. Die Befreiung entfällt rückwirkend mit der Veräußerung der Flächen innerhalb von 10 Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt oder wenn die Flächen innerhalb von 10 Jahren nicht mehr dazu bestimmt sind der Energieerzeugung dauerhaft zu dienen.

§ 13a Abs. 6 S. 4- neu ErbStG

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist von einer Besteuerung abzusehen, wenn eine zeitlich befristete Nutzungsüberlassung für die Erzeugung von regenerativen Energien erfolgt.

Begründung:

Die zeitliche befristete Überlassung von land- und forstwirtschaftlichen (Frei-) Flächen zur Erzeugung von regenerativen Energien dient dem Allgemeinwohl, da nach der Überlassung die Fläche wieder land- und forstwirtschaftlich genutzt wird.

III. Bewertung und Grundsteuer

1. Bewertungsstichtag (§ 235 BewG)

Die Bundesregierung hat vorgeschlagen, die Überschrift in § 235 BewG von „Bewertungsstichtag“ in „Feststellungszeitpunkt“ zu ändern. Bereits der historische Gesetzgeber hat für die Land- und Forstwirtschaft bewusst den Begriff des Bewertungsstichtages geschaffen, weil die Erfassung und Bewertung der Viehbestände abweichend vom Feststellungszeitpunkt erfolgt, um den Besonderheiten des abweichenden Wirtschaftsjahres in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen. Diesen Rahmenbedingungen hat auch der Deutsche Bundestag im Rahmen des Grundsteuerreformgesetzes mit § 235 Absatz 2 BewG Rechnung getragen, so dass die geplante Änderung weder fachlich zu rechtfertigen noch nachvollziehbar ist

Nachdem der Begriff „Bewertungsstichtag“ sowohl die der Bewertung zu Grunde zu legenden Verhältnisse zum Feststellungszeitpunkt als auch die abweichenden Verhältnisse am Ende der jeweils maßgeblichen land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsjahre umfasst, ist der seit 1935 unverändert bestehende Begriff „Bewertungsstichtag“ beizubehalten.

Petitur:

Wir schlagen die Streichung dieser fachlich nicht zu rechtfertigenden Gesetzesänderung vor.

2. Datenübermittlung an die Kataster- und Vermessungsverwaltung

Die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der Grundsteuer ab 1.1.2022 basiert im Wesentlichen auf den Flurstücksangaben des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems und der gesetzlichen Klassifizierung (ALKIS® - Objektart AX_Bewertung). Nach Durchführung der ersten Hauptfeststellung wird der bei der Finanzverwaltung vorhandene Datenbestand in die Objektart AX_Bewertung zu überführen sein, um einerseits die öffentlichen Festlegungen nach § 234 BewG flächenbezogen zu realisieren und andererseits eine digitale, bürokratiearme und effiziente Aktualisierung der Grundsteuerbemessungsgrundlagen in Form von vorausgefüllten Steuererklärungen zu gewährleisten.

Abschnitt 234 Absatz 3 Satz 8 des Anwendungserlasses zur Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (BStBl I S. 2369) regelt hierzu das Folgende:

„Die für Zwecke der Bewertung jeweils maßgebende gesetzliche Klassifizierung zum Bewertungsstichtag ist der Vermessungs- und Katasterverwaltung zur Einhaltung ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht i.S.d. § 229 Abs. 3 BewG für den nächsten Feststellungszeitpunkt zu übermitteln.“

Nachdem die Daten zur Klassifizierung der Flächen in einem Verwaltungsverfahren in Steuersachen zur Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erhoben werden, empfehlen wir, die technisch notwendige und unabweisbare Datenübermittlung an die Katasterverwaltung gesetzlich abzusichern. Als Vorbild für die gesetzliche Absicherung kann § 14 Absatz 1 des Bodenschätzungsgesetzes dienen.

Petitur:

Wir empfehlen, § 234 Absatz 2 BewG wie folgt zu fassen:

(2) Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsflächen sind einer Nutzung, innerhalb der gärtnerischen Nutzung einem Nutzungsteil, oder einer Nutzungsart zuzuordnen (gesetzliche Klassifizierung). Die Ergebnisse der gesetzlichen Klassifizierung sind zeitnah in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

IV. Umsatzsteuer

Prüfbitte des Bundesrats zu Bruchteilsgemeinschaften

Im Bereich der Besteuerung von land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben sind oftmals Bruchteilsgemeinschaften anzutreffen; das betrifft insbesondere Gemeinschaften an landwirtschaftlichen Maschinen, wie z.B. Mähreschern. Die umsatzsteuerliche Unternehmerfähigkeit von Bruchteilsgemeinschaften ist seit langer Zeit umstritten. Der Bundesfinanzhof entschied mit Urteil vom 22. November 2018, Az. V R 65/17, dass eine Bruchteilsgemeinschaft nicht Unternehmer sein kann; dies gilt in Abgrenzung zu einer rechtsfähigen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Diese Rechtsprechung bringt umfangreiche Bürokratiekosten im Bereich der Umsatzsteuer.

Der HLBS unterstützt das Petitum des Bundesrates, dies nunmehr aufzugreifen und zu prüfen, ob die Unternehmerfähigkeit von Bruchteilsgemeinschaften, welche im wirtschaftlichen Verkehr als Unternehmer auftreten, nicht gesetzlich festgelegt werden kann. Die herrschende Rechtsunsicherheit würde somit beseitigt.

Petitum:

Prüfung der Möglichkeit, die Unternehmerfähigkeit der Bruchteilsgemeinschaft gesetzlich festzuschreiben.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Ausführungen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Berlin, den 3. November 2022

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen
und Sachverständigen e. V.